

Sitzung vom 23. Mai 2018

**465. Anfrage (Gewerbliche Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen)**

Die Kantonsräte Dieter Kläy, Winterthur, und Christian Müller, Steinaur, haben am 12. März 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Nach den geltenden Vorschriften (Art. 86 ff. VRV, SR 741.11) dürfen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen (Motorfahrzeuge und Anhänger) auf öffentlichen Strassen grundsätzlich nur landwirtschaftliche Fahrten durchgeführt werden.

Allerdings werden landwirtschaftliche Fahrzeuge im Lokal- und Regionalverkehr zunehmend auch für Gütertransporte eingesetzt. Beispiele sind gewerbliche Holztransporte, gewerbliche Schlachtviehtransporte, gewerbliche Transporte von Hauskehricht oder Grünabfällen, gewerbliche Transporte zugunsten oder im Auftrag der Bauwirtschaft oder Schneeräumung bzw. Wegdienste ohne Bewilligung. Einerseits stellen sich Fragen der Wettbewerbsverzerrung zu den gewerblichen Transporten mit dafür vorgesehenen Lieferfahrzeugen und Lastwagen, da auf diese Weise die LSVA, aber auch ein Teil der Vorschriften für Lastwagen umgangen werden kann. Andererseits gibt es unterschiedliche Anforderungen im Erwerb des Führerausweises. Für den Erwerb oder den Erhalt des Führerausweises für Lastwagen und deren Anhänger (Kat. C/E) gelten wesentlich strengere Anforderungen als für den Erwerb des Führerausweises für landwirtschaftliche Fahrzeuge (Kat. G). Zudem unterliegen Führerinnen und Führer landwirtschaftlicher Fahrzeuge keiner obligatorischen Weiterbildung und müssen sich auch keinem obligatorischen Arztbesuch unterziehen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass durch Transporte mit Traktoren und Anhängern die Verkehrsgesetze ausgenützt werden, um dadurch Wettbewerbsvorteile gegenüber der Konkurrenz zu erhalten?
2. Wie präsentiert sich derzeit die Situation im Kanton Zürich? Prüft die Polizei, ob mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen gewerbliche Fahrten unternommen werden, die gemäss Art. 86 VRV nicht zulässig sind?
3. Gibt es bezüglich Kontrollen und Sanktionen Daten?
4. Welche Erkenntnisse ergeben sich daraus?
5. Wie gross ist der Unterschied der Motorfahrzeugsteuer zwischen einem Lastwagen und einem Traktor mit Anhänger?

6. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Summe an entgangenen Motorfahrzeugsteuern und LSVA durch diese Art von Transporten?
7. Kann der Regierungsrat aufzeigen, wie die Schadstoffbelastung für gewerbliche Transportgüter zwischen einem LKW und einem Traktor aussieht?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dieter Kläy, Winterthur, und Christian Müller, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss Art. 86 ff. der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11) dürfen mit Traktoren, die als landwirtschaftliche Fahrzeuge eingelöst sind (grünes Kontrollschild), auf öffentlichen Strassen nur landwirtschaftliche Fahrten durchgeführt werden. Dazu gehören insbesondere Transporte, die in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebs stehen. Den Landwirtschaftsbetrieben gleichgestellt sind die forstwirtschaftlichen Betriebe, die dem Pflanzenbau, namentlich dem Gemüse-, Obst- und Weinbau dienenden Betriebe, die Gärtnereien und die Imkereien.

Es kann selbstverständlich nicht ausgeschlossen werden, dass, gestützt auf wirtschaftliche Überlegungen, mit landwirtschaftlichen Traktoren auch andere als landwirtschaftliche Fahrten durchgeführt werden.

Zu Fragen 2-4:

Hauptaufgabe der verkehrspolizeilichen Tätigkeit der Kantonspolizei ist die Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Die Angehörigen der Verkehrszüge der Kantonspolizei kontrollieren landwirtschaftliche Fahrzeuge im Rahmen ihrer Patrouillentätigkeit und mit Schwerpunktaktionen, beispielsweise bei «Rübentransporten». Fahrten, die nicht landwirtschaftlichen Zwecken im Sinne von Art. 86 ff. VRV dienen, wurden bei diesen Kontrollen, die in erster Linie der Betriebssicherheit gelten, nur in vereinzelt Fällen festgestellt. Erkenntnisse, die eine Änderung der bisherigen polizeilichen Kontrolltätigkeit erforderlich machen würden, liegen nicht vor.

Zu Frage 5:

Um die Verkehrsabgaben zwischen einer landwirtschaftlichen Traktor-Anhänger-Kombination und einem Lastwagen individuell vergleichen zu können, müssten insbesondere der Hubraum des Traktors sowie das höchstzulässige Gesamtgewicht und die Emissionsklasse des für den gleichen Transport verwendeten Lastwagens bekannt sein. Unter Berücksich-

tigung der in der Anfrage erwähnten Transportgüter erscheint als ungefährender Durchschnittswert ein Vergleich mit einem Lastwagen sinnvoll, der ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von 26 t aufweist und die Abgasnorm Euro 6 erfüllt.

Die jährliche Verkehrsabgabe beträgt für einen landwirtschaftlichen Traktor mit einem Hubraum bis 3000 cm<sup>3</sup> Fr. 80, mit einem Hubraum über 3000 cm<sup>3</sup> Fr. 160. Landwirtschaftliche Anhänger sind abgabefrei. Für einen Lastwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 26 t und Abgasnorm Euro 6 sind Fr. 2094 zu bezahlen.

Zu Frage 6:

Die Gesamtsumme der entgangenen Verkehrsabgaben und leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgaben (LSVA) kann nicht geschätzt werden, weil die Zahl der unzulässigerweise mit landwirtschaftlichen Traktor-Anhänger-Kombinationen durchgeführten gewerblichen Fahrten und die dabei zurückgelegten Distanzen nicht bekannt sind. Da nur vereinzelte Fälle festgestellt wurden, ist davon auszugehen, dass die Summe der der öffentlichen Hand entgangenen Abgaben nicht sehr hoch sein dürfte.

Zu Frage 7:

Lastwagen und Traktoren sind nicht den gleichen Abgasnormen unterstellt. Der höchstzulässige Ausstoss von Kohlenmonoxid (CO), Kohlenwasserstoff (HC), Stickstoffoxid (NO<sub>x</sub>) und Feinstaub (PM) ist aber für beide Fahrzeugkategorien festgelegt. Gemäss den geltenden Abgasnormen haben Lastwagen und Traktoren, die heute neu zugelassen werden, folgende Emissionsgrenzwerte in mg/kWh einzuhalten:

	Lastwagen Euro 6	Traktor Stufe 5; Motorleistungsklasse 130 bis 560 kWh
CO	1500	3500
HC	130	190
NO <sub>x</sub>	400	400
PM	10	15

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**